

Bundessozialgericht
- 10 RV 37/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 31. Mai 1979 für Recht
erkannt:

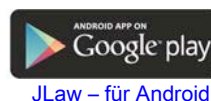
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 18. Januar 1978 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1912 geborene Kläger begehrt Berufsschadensausgleich. Er bezieht vorwiegend wegen eines Herzmuskelschadens die einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 vH entsprechende Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Nach dem Abitur im Jahre 1931 begann er nacheinander Studien des Bau- und Vermessungswesens, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Medizin und an der Deutschen Filmakademie. Allein das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften brachte er im Jahre 1939 mit der 1. Juristischen Staatsprüfung zum Abschluß. Während des Studiums erwarb er in einer militärischen und fliegerischen Grundausbildung sämtliche Flugzeugführerpatente für Militärflugzeuge und war in der Filmindustrie als Flugleiter und Technischer Leiter tätig. Bei Kriegsbeginn wurde er als Gefreiter eingezogen und war Fluglehrer. Während des Kriegsdienstes promovierte er im Jahre 1940 zum Dr. jur. Nach dem 2. Weltkrieg war der Kläger in verschiedenen Berufen tätig, bis er 1950 in den juristischen Vorbereitungsdienst eintrat, 1959 die 2. Juristische Staatsprüfung bestand und sich 1961 als Rechtsanwalt niederließ.

Den 1964 gestellten Antrag auf Berufsschadensausgleich lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 4. Februar 1969 ab, da ein Minderverdienst als Rechtsanwalt nicht schädigungsbedingt sei. Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 1970), Klage (Urteil des Sozialgerichts -SG- Hamburg vom 11. April 1973) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Hamburg vom 20. Februar 1976) blieben erfolglos. Nach Zurückverweisung der Sache durch Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. Februar 1977 an das LSG hat dieses durch Urteil vom 18. Januar 1978 die Berufung erneut zurückgewiesen: Ohne die Schädigung hätte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Kläger wahrscheinlich den Beruf des Juristen ergriffen. Daneben hätte er nach seinem eigenen Vorbringen den Beruf des Kunstfliegers nicht ausüben können. Der Herzmuskel-schaden wirke sich aber in juristischen Berufen nicht erwerbsmindernd aus.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und rügt die Verletzung der Art 12 und 103 des Grundgesetzes (GG).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte - unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 4. Februar 1969 und vom 3. Juni 1970 sowie das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 11. April 1973 und des Landessozialgerichts Hamburg vom 18. Januar 1978 im übrigen - zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 1964 Berufschadensausgleich nach einem Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 14/A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes zu gewähren; hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an ein Berufungsgericht mit anderer als der Richterbesetzung am 20. Februar 1976 sowie am 18. Januar 1978 zu verweisen.

Die Beklagte beantragt,

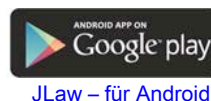
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

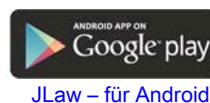


II

Die Revision ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Voraussetzung des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich ist nach allen für die hier streitige Zeit in Betracht kommenden Fassungen des § 30 Abs 3 BVG, daß das Einkommen des Klägers durch die Schädigungsfolgen gemindert ist. Das trifft jedoch nach den Feststellungen des LSG nicht zu. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger auch ohne die Schädigungsfolgen Jurist geworden wäre, daß er in diesem Beruf durch die anerkannten Schädigungsfolgen - insbesondere durch den Herzmuskelschaden - nicht behindert ist und daß er neben dem Beruf des Juristen nicht zugleich auch den des Kunstfliegers ausüben könnte. Diese Feststellungen hat der Kläger mit den von ihm erhobenen Verfahrensrügen nicht zu erschüttern vermocht.

Zur Feststellung, daß der Kläger auch ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich den Beruf des Juristen ergriffen hätte, rügt die Revision, das LSG habe Blatt 1 der Versorgungsakten, insbesondere die hier noch vor Einführung des Berufsschadensausgleichs gemachte Angabe über den Beruf vor Beginn des Wehrdienstes nicht gewürdigt. Diese Rüge greift deshalb nicht durch, weil das LSG im Tatbestand des angefochtenen Urteils ausdrücklich festgestellt hat, der Kläger sei auch in der Filmindustrie tätig gewesen, er habe bei Flugzeugaufnahmen mitgewirkt und sei in den Jahren 1938 und 1939 Flugleiter und technischer Leiter in der Filmwirtschaft gewesen (Bl 2 des angefochtenen Urteils). Die vom Kläger benannten Zeugen sollten nach dem Vorbringen des Klägers zur Tätigkeit und Verdienstmöglichkeit als Kunst- und Kameraflugzeugführer gehört werden. Ihr Wissen war deshalb für die Frage welcher Berufs- oder Wirtschaftsgruppe der Kläger ohne die Schädigung



- 5 -

nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte (§ 30 Abs 4 Satz 2 BVG), nicht beweiserheblich.

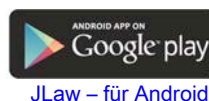
Soweit der Kläger beanstandet, das LSG habe übersehen, daß er seinen Berufswechsel vom Piloten zum Juristen erst nach dem Kriege und somit auch nach der Beschädigung vorgenommen habe, muß ebenfalls darauf verwiesen werden, daß das LSG im Tatbestand des angefochtenen Urteils die Tätigkeit des Klägers als Flieger und Jurist ohne wesentliche Lücken dargestellt hat. Nach den eigenen Angaben des Klägers hat er vor dem Kriege aber auch die 1. Juristische Staatsprüfung abgelegt und noch während des Krieges - und zwar vor seiner Schädigung - im juristischen Beruf promoviert, diesen also zu einem gewissen Abschluß gebracht.

Das gesamte weitere Vorbringen des Klägers zum Beruf und Berufswechsel besteht in Angriffen auf die Beweiswürdigung des LSG. Diese Rügen können deshalb nicht durchgreifen, weil der Kläger damit nicht hat dartun können, daß und aufgrund welcher Tatsachen, das Gericht die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung dadurch überschritten hat, daß es zu denkgesetzlich unhaltbaren Ergebnissen gelangt ist (vgl BSG in SozR Nr 56 zu § 128 SGG Da 23). Dem Kläger ist zuzugeben, daß das Ergebnis der Beweiswürdigung möglicherweise auch die Feststellung des Berufs des Flugzeugführers hätte sein können. Daß jedoch im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung das LSG zwingend nur zu dieser Feststellung gelangen konnte, hat der Kläger nicht darzutun vermacht. Das BSG muß deshalb gemäß § 163 SGG davon ausgehen, daß der Kläger auch ohne die Schädigung Jurist geworden wäre.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen die Feststellung des LSG, der als Schädigungsfolge anerkannte Herzmuskelschaden sei nicht geeignet, eine Einkommensminderung in juristischen Berufen zu bewirken, richtet der Kläger keine Revisionsangriffe. Er greift vielmehr allein die Auffassung der medizinischen Sachverständigen an, der beruflich geringe Erfolg als Rechtsanwalt sei die Folge einer generalisierten schädigungsunabhängigen Gefäßsklerose. Dabei übersieht der Kläger jedoch, daß das LSG im angefochtenen Urteil ausdrücklich dahingestellt gelassen hat, ob diese Annahme der medizinischen Sachverständigen zutrifft, weil für seine Entscheidung bereits die Feststellung genüge, der als Schädigungsfolge festgestellte Herzmuskelschaden wirke sich im Beruf des Juristen nicht erwerbsmindernd aus.

Soweit das LSG schließlich festgestellt hat, der Kläger hätte nach seinem glaubhaften Vorbringen neben dem Beruf des Juristen nicht zugleich auch den des Kunstfliegers ausüben können, ist die Feststellung mit der Revision nicht angegriffen und daher für den Senat ebenfalls gemäß § 163 SGG bindend. Deshalb sind die vom Beruf des Kunstfliegers ausgehenden Hilfserwägungen des LSG am Ende seines Urteils nicht zu den das Urteil tragenden Gründen zu rechnen; sie erweisen sich vielmehr als ein obiter dictum. Die oben erwähnten für das BSG bindenden Feststellungen des LSG tragen das angefochtene Urteil. Sie



- 7 -

führen bereits zur Zurückweisung der Revision des Klägers,
so daß es auf seinen Hilfsantrag nicht mehr anzukommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)